

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 31 P 1 - 83/4

B E R I C H T

betreffend die bau- und kosten-
mäßige Prüfung des Bauvorhabens
Planneralm, II. Teil, im Zuge
der Landesstraße L 738.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Beschreibung des Bauvorhabens	2
3. Planungsarbeiten	5
4. Rechtliche Grundlagen	8
5. Ausschreibung und Vergabe	19
6. Durchführung der Straßenbauarbeiten	23
7. Abrechnung	42
8. Schlußbemerkungen	48

II

Beilagenverzeichnis

Antrag auf Enteignungsverfahren	1
Kundmachung vom 22. Juni 1977	2
Anweisungsauszug Landesbuchhaltung	3
Grundeinlösebescheid	4
Rodungsbewilligung	5
Vergabeantrag	6
Schreiben Fa. Putz	7
Referenzliste Fa. Putz	8
Elektronische Anbotbewertung	9
Schlußrechnung Fa. Granit	10
11. Abschlagsrechnung	11

1. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die bau- und kostenmäßige Prüfung des Bauvorhabens Planneralm, II. Teil, im Zuge der Landesstraße L 738 durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 3 des Landesrechnungshofs (Bauwesen) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler hat die Einzelprüfung im besonderen BR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim durchgeführt.

Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich auf die örtliche Erhebung hinsichtlich des Bauzustandes und des Umfanges des Bauvorhabens, die Einsichtnahme in die Gebarung, die Einschau in den Bau- und Projektierungsakt sowie in die sonstigen mit der Baudurchführung zusammenhängenden schriftlichen und planlichen Aufzeichnungen. Seitens der Landesbaudirektion und der Baubezirksleitung Liezen, welche mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt worden war, wurden das Abrechnungsope-
rat und die Sammelakte für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Der Landesrechnungshof begann mit dieser Überprüfung - um möglichst zeitnah zu prüfen - bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem das Bauvorhaben noch nicht gänzlich abgeschlossen war. Im besonderen war die endgültige Schlußrechnung noch nicht von der örtlichen Bauaufsicht der Baubezirksleitung Liezen geprüft worden.

2. Beschreibung des Bauvorhabens.

Die Planneralmstraße L 738 beginnt in Donnersbach an der Glattjochstraße B 75 und endet im km 3,26 bei der Mautstelle. Von hier führt eine 8 km lange Mautstraße auf die 1600 m hohe Planneralm. Die Planneralmstraße erschließt somit ein Gebiet, das als Wintersportzentrum internationalen Ruf besitzt, das sich aber auch im Sommer großer Beliebtheit erfreut. Donnersbach, der Ausgangspunkt der Planneralmstraße, liegt inmitten der Niederen Tauern am Rande des Ennstales und ist von Trautenfels an der Ennstalstraße B 308 auf der zum Teil ausgebauten Glattjochstraße B 75 leicht zu erreichen. Die Planneralmstraße ist von km 0,0 bis km 3,26 seit Jänner 1975 Landesstraße.

Die Bauarbeiten im gegenständlichen Bauvorhaben bezweckten den Ausbau dieser Landesstraße von km 0,0 bis km 0,5 und von km 1,8 bis km 3,26. Die Entwurfselemente des Querschnittes wurden mit dem Regelquerschnitt L 6 festgelegt:

Fahrbahnbreite:	6,00 m
Bankett:	2 x 1,00 m
<hr/>	
Kronenbreite:	8,00 m

Notwendige Spurverbreiterungen wurden immer an den Bögen innen angebracht und für die Begegnung eines LKW's mit einem PKW ausgelegt. Die Querneigung beträgt zwischen 2,5 % und 5,5 % und wurde immer einseitig ausgeführt. Die Längsneigung wurde mit der Bezugslinie in der Fahrbahnmitte mit 1 %

bis 12,2 % festgelegt. Wo die neue Trasse im Bereich der bestehenden Straße verläuft, sind die Neigungsverhältnisse mehr oder weniger vorgegeben. Verbesserungen durch Neigungsermäßigungen wurden in allen engen Kurven vorgesehen. Die Böschungsneigungen wurden im Damm 2 : 3 und im Einschnitt 4 : 5 bzw. 2 : 3 angelegt. Der Kunstkörper besteht aus einer 50 cm starken Frostschutzschichte, auf welcher eine 12 cm starke bituminösstabilisierte Kiestragschichte aufzubringen war. Den Abschluß bildet eine 3,5 cm starke Heißmischgutdecke. Für Rampen war eine 30 cm starke Frostschutzschichte und eine 8 cm starke bituminösstabilisierte Kiestragschichte vorgesehen. Die neue Trasse weist von Baubeginn Profil 1 bis Profil 25 und von Profil 66 bis Profil 167 im wesentlichen die gleiche Linienführung auf, wie die vorher bestehende Straße.

Der Ausbau der B 75 Glattjochstraße erfolgte von km 8,000 bis km 8,138 mit Abbiegespuren. Die ursprüngliche Linienführung blieb sowohl im Grund als auch im Aufriß beibehalten. Der Kunstkörper auf den Abbiegespuren besteht aus einer 50 cm starken Frostschutzschichte, auf welcher eine 12 cm starke bituminösstabilisierte Kiestragschichte aufgebracht wurde. Den Abschluß bildet eine 3,5 cm starke Heißmischgutdecke über die gesamte Fahrbahnbreite.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß der Neubau der Planneralmstraße von km 0,00 bis km 3,26 samt Anschluß an die B 75 notwendig war. Bedingt durch die engen und steilen Anlageverhältnisse der alten Straße war speziell in den Wintermonaten ein

gefährloses Befahren der L 736 nicht mehr möglich.

In diesem Zusammenhang wird vom Landesrechnungshof die Linienführung und die Anlage der neuen Straße als äußerst positiv bezeichnet. Sie ist den dort herrschenden Verkehrsverhältnissen angepaßt und kann als landschaftsgerecht angesehen werden.

3. Planungsarbeiten

Mit den gesamten Planungs-, Vermessungs- und Absteckungsarbeiten war das Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Peter Nipitsch / Dipl.-Ing. Gerhard Heiden beauftragt. Bereits am 3. September 1975 erteilt die Fachabteilung IIa diesem Büro den Auftrag, für die Landesstraße L 738 von Donnersbach bis zur Mautstelle eine Studie auszuarbeiten.

Diese Studie war in der Fachabteilung IIa nicht mehr auffindbar und mußte nach Verlangen des Landesrechnungshofs erst vom Zivilingenieur beschafft werden. Sie sollte untersuchen, ob eine Regenerierung des Bestandes gegenüber einem baldigen Ausbau der Strecke sinnvoll ist, bzw. ob eine Regenerierung der Fahrbahndecke kurzzeitig eine wesentliche Entschärfung der schlechten Fahrbedingungen ergäbe. Das Ergebnis der Studie ergab für den Teilabschnitt von km 0,5 bis 1,4 eine neue Trassenführung. Für die Teilstücke km 0,0 bis 0,5 und km 1,4 bis 3,4 erschien eine im wesentlichen entlang der bestehenden Straße verlaufende Trasse als die günstigste. Varianten wurden hier nicht untersucht, da sich keine Alternativen zu dieser Lage anboten.

Die Abrechnung für diese Studie wurde am 9. Dezember 1975 mit einer Schlußrechnungssumme von S 18.157,-- gelegt und überschritt damit die Anbotssumme von S 17.744,96 nur unwesentlich. Eine exakte Zusammenstellung der vollständigen Auszahlungsanweisungen für die gesamten Planungsarbeiten

konnte von der Fachabteilung IIa nicht vorgelegt werden.

Es gelang dem Landesrechnungshof erst in mühevoller Kleinarbeit, unter Einschaltung der Landesbuchhaltung, die Planungskosten zu eruieren. Um eine größere Übersichtlichkeit über die Zahlungsanweisungen an die planenden Ingenieure bzw. Gutachter zu erlangen, schlägt der Landesrechnungshof vor, für jeden vom Land beauftragten Zivilingenieur, Ingenieurkonsulenten oder Sachverständigen in der Kreditevidenz eine eigene Kartei aufzulegen und sämtliche Zahlungsanweisungen darin zu vermerken.

Im Jahre 1976 - auch hier ist das Auftragschreiben nicht auffindbar - erteilte die Fachabteilung IIa dem vorgenannten Ingenieurbüro den Auftrag für die Detailprojektierung im Abschnitt "Planneralm" von km 0,00 bis km 3,26. Außerdem war der Anschluß an die Glattjochstraße B 75 mittels "T"-Knoten und Wartespur zu planen. Da sich die Trassenführung des Detailprojektes im wesentlichen an der alten Straßentrasse orientierte, waren die Eingriffe in die Natur sehr gering. Vom Landesrechnungshof werden in diesem Zusammenhang die gute Übereinstimmung zwischen den Anlageverhältnissen und dem Charakter der Straße hervorgehoben. Die Gesamtkosten für Projektierungs- und Vermessungsarbeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Planungsarbeiten

	Anbot	Genehmigung	Schlußrechnung
1) Vorstudie 1975	S 17.744,96	-	S 18.157,-- (SR 9.12.75)
2) Detailprojekt 1977	S 295.878,--	5. 7.1976	S 150.000,-- (1.AR 15.11.76)
			S 130.000,-- (2.AR 15. 4.77)
			<u>S 29.683,-- (SR 6. 5.77)</u>
			S 309.683,--
3) Vermessungsarbeiten	S 147.207,02	11.11.1975	S 110.000,-- (1.AR 9. 4.76)
			<u>S 79.821,37 (SR 3. 1.78)</u>
			S 189.821,37
4) Absteckung Achse	S 97.937,--	4. 5. 1981	S 97.944,-- (SR 31. 8.81)
5) Planung Busbuchten	S 5.639,35	-	S 5.639,33 (5.11.79)
S u m m e :			<u>S 621.244,70</u>

4. Rechtliche Grundlagen

Nach der Genehmigung des Detailprojektes L 738 "Planneralm" von km 0,0 bis km 3,26 durch die Landesregierung am 25. März 1977 stellte die Fachabteilung IIa am 4. Mai 1977 an die Rechtsabteilung 3 den Antrag auf Durchführung des Enteignungsverfahrens (Beilage 1).

Außerdem wurde die Baubezirksleitung Liezen von der Einleitung des Grundeinlösungsverfahrens in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die Grundbuchsauszüge ehestmöglich nachzureichen. Gleichzeitig wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen um die Rodungsbewilligung zum Zwecke des Straßenbaues im Gesamtausmaß von 0,1853 ha angesucht. Am 15. Juni 1977 wurden von der Baubezirksleitung Liezen 37 Grundbuchsauszüge der Rechtsabteilung 3 nachgereicht. Mit Kundmachung vom 22. Juni 1977 schrieb die Rechtsabteilung 3 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für den 11. Juli bis 14. Juli 1977 aus (Beilage 2).

Aufgrund der Ortsverhandlung konnte mit den Grundeigentümern nachstehendes Übereinkommen abgeschlossen werden:

- "1. Die ausgewiesenen Flächenausmaße sind Vorausmaße, unbeschadet der genauen Vermessung in der Natur nach Straßenherstellung. Die endgültige Abrechnung und ein allfälliger Zahlungsausgleich auf der Basis der Quadratmeterpreise in diesem Übereinkommen erfolgt aufgrund des amtlichen Vermessungsergebnisses.
2. Die Liegenschaftseigentümer erheben gegen die sofortige Inangriffnahme der Straßenbauarbeiten keine Einwendungen.

3. Sowohl die Liegenschaftseigentümer als auch die Vertreter der Landesstraßenverwaltung erklären sich mit der von den Sachverständigen ermittelten Entschädigungen einverstanden und verzichten auf das Begehren, die Entschädigung gerichtlich festsetzen zu lassen. Die Liegenschaftseigentümer verzichten des weiteren auf die Einbringung eines Rechtsmittels hinsichtlich der Notwendigkeit des Gegenstandes und des Umfanges der Enteignung.
4. Die Herstellung allfälliger Zufahrten erfolgt durch die Landesstraßenverwaltung.
5. Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge durch die Landesstraßenverwaltung erfolgt wie nachstehend angeführt:
Die gesamte Entschädigung wird nach Erlassung des Enteignungsbescheides und Freigabe der hiefür erforderlichen Kreditmittel durch die Steiermärkische Landesregierung bei der RAIKA Donnersbach auf ein Sperrkonto zugunsten der einzelnen Liegenschaftseigentümer eingezahlt. Nach Durchführung der Anmerkung der Enteignung im Grundbuch des Bezirksgerichtes Irdning bzw. der Landtafel in Graz wird die Sperre des Kontos aufgehoben und steht der Entschädigungsbetrag für den Liegenschaftseigentümer zur Verfügung."

Das Gesamterfordernis für die Grundeinlöse dieses Bauvorhabens betrug S 1,824.655,40. Für die Bewertung und die Erstellung von Schätzugutachten wurden 3 Sachverständige beauftragt, an die eine Gesamthonorarsumme von S 75.749,50 ausbezahlt wurde. Das sind 4,15 % der Ablösesumme.

Zur Gegenüberstellung wurden die Gesamtablösesummen bei Landesstraßenbauvorhaben und die dafür aufgewendete Honorarsummen der Gutachter der letzten 3 Jahre erhoben:

Jahr	Ablösesumme	Honorare	Prozentsatz
1981	37,59 Mio.S	S 1,383.277,--	3,6 %
1982	17,00 Mio.S	S 601.414,--	3,5 %
1983	33,00 Mio.S	S 1,203.487,--	3,6 %

Da die Gesamtsumme der angewiesenen Gutachterhonorare für das Bauvorhaben Planneralmstraße mit 4,15 % der Ablösesumme über dem langjährigen konstanten Prozentsatz lag, wurden vom Landesrechnungshof die von den einzelnen Sachverständigen bewerteten Ablösebeträge ermittelt. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Für die Bewertung der eingelösten Grundflächen, Baulichkeiten etc. wurden an Sachverständigenhonoraren S 75.749,50 ausbezahlt. Das sind 4,15 % der Ablösesummen und teilen sich folgendermaßen auf:

Gutachter	bewertete Ablösesumme *)	Honorar	Prozentsatz
Ing. Reimitz (S 219,--/Std.) gerichtlich beeideter Sach- verständiger für das Bau- wesen	ca. S 1,500.000,--	S 18.883,50	1,2 %
Dipl.-Ing. Hartleb (S 335,--/Std.) gerichtlich beeideter Sachverständiger für Landwirtschaft	ca. S 200.000,--	S 26.847,--	13 %
Dipl.-Ing. Schilder (S 335,--/Std.) gerichtlich beeideter Sachverständiger für das Forstwesen	ca. S 120.000,--	S 30.019,--	25 %

*) Die bewerteten Ablösesummen wurden vom Landesrechnungshof aus den Grundeinlösungsbe-
scheiden ermittelt. Da sich in Grenzfällen Überschneidungen zwischen den einzelnen
Sachverständigen ergaben, sind die ermittelten Werte gerundete "Ca.-Summen".

Da der Prozentsatz der Honorarnoten von den geschätzten Ablösesummen für die Sachverständigen für Landwirtschaft und Forstwesen mit 13 % bzw. 25 % relativ hoch sind, wurden die Anweisungen der letzten 6 Jahre stichprobenweise für Dipl.-Ing. Hartleb und Dipl.-Ing. Schilder überprüft. Dabei wurde festgestellt, daß folgende Honorarsummen angewiesen wurden:

Dipl.-Ing. Hartleb:	1977	S	706.243,20
	1978	S	579.518,50
	1979	S	658.100,50
	1980	S	435.703,60
	1981	S	441.746,50
	1982	S	561.574,--
Gesamt	S		<u>3,382.886,30</u>

Dies entspricht - ohne Valorisierung - einer durchschnittlichen monatlichen Überweisung von S 46.984,53 während der letzten 6 Jahre.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der von der Landesbuchhaltung zur Verfügung gestellten Anweisungsbeträge für das Jahr 1981 konnte von der anweisungsberechtigten Fachabteilung der Zahlungsgrund für die Überweisung vom 14. Juli (Dipl.-Ing. Hartleb S 4.235,--) nicht geklärt werden (Beilage 3).

Dipl.-Ing. Schilder:	1977	S	310.569,--
	1978	S	218.045,70
	1979	S	491.917,80
	1980	S	213.344,80
	1981	S	361.352,50
	1982	S	499.577,05
			<hr/>
Gesamt		S	<u>2,094.806,85</u>

Dies entspricht - auch hier wieder ohne Einrechnung der Inflationsrate - einer durchschnittlichen monatlichen Überweisung von S 29.094,54 während der letzten 6 Jahre.

Hiezu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß auch beim Einsatz von Sachverständigen die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten ist. Außerdem wäre es sinnvoll, in der heutigen Zeit, in der bereits ein Großteil der freien Vergaben im Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik stehen, eine breitere Streuung bei der Auswahl der Gutachter anzustreben.

Damit wäre auch bei einem Ausfall von einem bzw. von mehreren Sachverständigen eine genügende Anzahl gleich gut eingearbeiteter Gutachter sofort einsatzbereit.

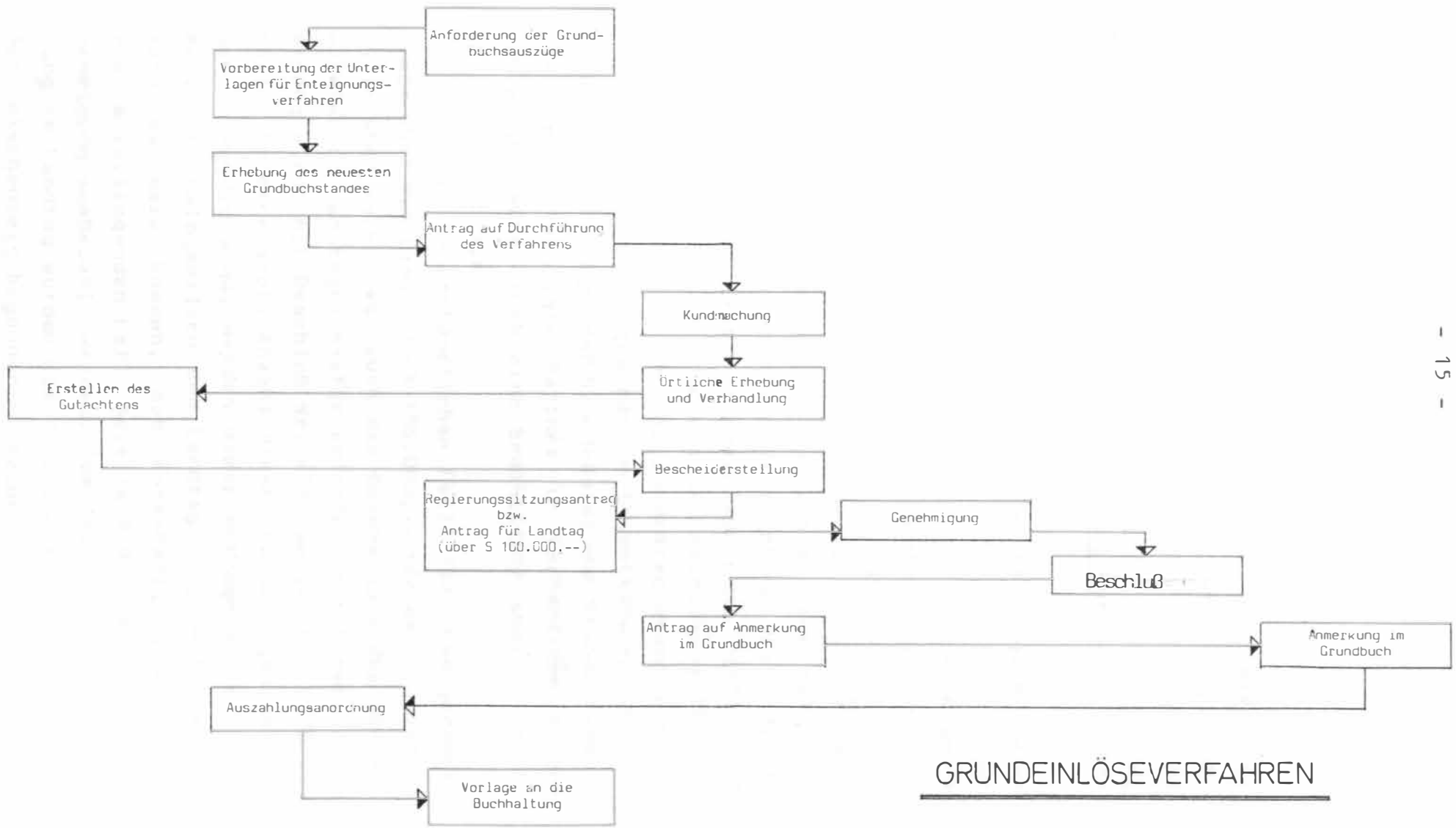
Am 20. Juli 1977 wurde der Bescheid der Rechtsabteilung 3 über die Inanspruchnahme von Grundflächen und Bauflächen sowie die straßenrechtliche Genehmigung entfertigt (Beilage 4).

Nach der am 5. August 1977 erfolgten Anmerkung der Enteignung im Grundbuch des Bezirksgerichtes Irning und der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung am 18. August 1977 konnte die Fachabteilung IIa die Auszahlungsanordnung in der Höhe von S 1,824.655,40 am 12. September 1977 an die Landesbuchhaltung weiterleiten.

Das gesamte Grundeinlösungsverfahren - vom Antrag bis zur Vorlage an die Landesbuchhaltung - ist auf der folgenden Seite graphisch dargestellt:

GRUNDEINLÖSUNGSVERFAHREN





GRUNDEINLÖSEVERFAHREN

Wie aus der Graphik ersichtlich, wird die Grundeinlöseverhandlung zur Gänze vor der Genehmigung des Grundkaufes durch die Steiermärkische Landesregierung durchgeführt. Die Fachabteilung IIa hatte daher zu diesem Zeitpunkt noch keine Ermächtigung zum Abschluß der Übereinkommen.

Daher empfiehlt der Landesrechnungshof eine Änderung dieser Vorgangsweise. In den Vereinbarungen ist ein Hinweis, daß der Abschluß des Übereinkommens vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erfolgt, aufzunehmen. Nachdem sämtliche Grundeinlösen aufgrund von Gutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger erfolgen, und die Steiermärkische Landesregierung stets diesen Gutachten folgte, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit zu prüfen, in Zukunft für die Grundeinlösung für ein gesamtes Bauvorhaben von der Landesregierung die Genehmigung bis zu einer geschätzten Gesamthöhe einzuholen. Dies hätte zur Folge, daß Grundkäufer und Grundverkäufer als gleichberechtigte Partner in Verhandlung treten können und würde auch eine beachtliche administrative Entlastung bringen.

Da im gegenständlichen Falle Entschädigungsbeträge über das Limit von S 100.000,-- für den Einzelfall zu leisten waren, war auch die Genehmigung des Steiermärkischen Landtages hierfür erforderlich. Diese Genehmigung wurde mit Beschluß Nr. 679 vom 24. Mai 1978 erteilt. Da eine große Anzahl dieser Landtagsgenehmigungen notwendig sind, werden diese Anträge mittels Sammellisten halbjährlich dem Landtag vorgelegt. Dadurch kann es dazu kommen, daß Entschädigungsbeträge, wie im vorliegenden Fall, bereits 8 Monate vor der Genehmigung ausbezahlt werden. Zum Zeitpunkt der Behandlung im Landtag wurden die Grundstücke durch die in der Zwischenzeit begonnenen Straßenbaumaßnahmen bereits

in Anspruch genommen, und auch die Entschädigungen von den Grundeigentümern meist schon verbraucht.

Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge über S 100.000,-- erfolgte im vorliegenden Fall vor der Genehmigung durch den Landtag. Dies erscheint dem Landesrechnungshof problematisch und müßte durch die zuständigen Stellen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, die Ermächtigungsgrenze von S 100.000,-- entsprechend anzuheben, bzw. eine praxisorientierte verfassungsrechtliche Regelung herbeizuführen.

Ein weiterer Vorschlag bezieht sich auf die grundsätzliche Abwicklung des Verfahrens. Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich jede Ablöseverhandlung als Enteignungsverfahren mit Bescheiderstellung durch die Behörde zu erfolgen hat. Durchaus möglich - und wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, auch wesentlich einfacher und schneller - ist die Grundeinlösung aufgrund privatrechtlicher Übereinkommen. Dies wurde bereits einige Male praktiziert (Tragösserstraße, Süd-Autobahn). Damit käme es zu einer wesentlichen Entlastung der Rechtsabteilung 3, die derzeit durch Schreibarbeiten überfordert ist. Dies führte auch bisher bereits dazu, daß das Grundeinlösungsreferat einen Großteil der Schreibarbeiten für die Bescheidausfertigung übernahm.

Allerdings handelt es sich bei privatrechtlichen Übereinkommen um Urkunden, die laut § 34 des Landesverfassungsgesetzes mit dem Landessiegel zu versehen und vom Landeshauptmann oder einem seiner Stellvertreter nebst einem weiteren Regierungsmitglied zu fertigen sind.

Die große Anzahl derartiger privatrechtlicher Übereinkommen für die Realisierung eines Straßenbauvorhabens würde jedoch zu einem erheblichen zusätzlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand führen. Die Praxis zeigt, daß bereits in der Vergangenheit diesen Formvorschriften des § 34 des Landes-Verfassungsgesetzes nicht immer entsprochen wurde.

Daher regt der Landesrechnungshof an, eine entsprechende praxisbezogene verfassungsrechtliche Regelung herbeizuführen.

Am 4. Mai 1977 beantragte die Landesstraßenverwaltung gemäß Forstgesetz 1975 die Rodungsbewilligung für berührte Waldgrundstücke im Gesamtausmaß von 0,1853 ha zum Zwecke des Straßenbaues. Die Bezirkshauptmannschaft Liezen erteilte am 29. August 1977 aufgrund einer Begehung die Rodungsbewilligung für Waldboden im Gesamtausmaß von 0,2683 ha. (Beilage 5).

Laut Schlußrechnung der ausführenden Bauunternehmung wurden nur im Abschnitt Planneralm, II. Teil, bereits 1,5974 ha Fläche gerodet, das sind um 762 % mehr als die 1. Schätzung ergab. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß es einem Sachverständigen für das Forstwesen möglich sein müßte, die zu rodenden Flächen realistischer einzuschätzen.

Zu den in diesem Kapitel aufgezeigten Problemen regt der Landesrechnungshof die Installierung einer Kommission aller sachlich bezogenen Dienststellen zur Erlangung einer praxisbezogenen verfassungsrechtlichen Regelung an. Sachlich bezogene Dienststellen wären in diesem Falle:

Präsidialabteilung - Verfassungsdienst
Rechtsabteilung 3
Rechtsabteilung 10
Landesbaudirektion

5. Ausschreibung und Vergabe

Die öffentliche Ausschreibung der Straßenbauarbeiten wurde durch die Fachabteilung IIC durchgeführt. Die Anbotseröffnung erfolgte am 10. Juli 1980. Zu diesem Termin waren von 15 Firmen Anbote eingereicht worden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Überprüfung der eingelangten Anbote wurde folgende Firmenreihung festgestellt:

Firmenname	Brutto- anbotssumme	Abweichungen (%)
	S	
1. Wilhelm Putz	20,870.603,36	100,0
2. Granit	21,477.550,52	102,9
3. Dipl.-Ing. Kaltenegger	22,455.556,--	107,6
4. LSH Fischer	22,781.135,46	109,2
5. Dipl.-Ing. Leithäusl	23,205.032,64	111,2
6. Brüder Fritz KG	23,405.854,60	112,1
7. STRABAG	23,456.279,54	112,4
8. TERRAG-ASDAG	23,510.495,48	112,6
9. Mayreder,Keil & List	23,588.661,38	113,0
10. Kapsreiter	24,441.823,80	117,1
11. Asphalt & Beton	24,551.719,56	117,6
12. Lang & Menhofer	24,937.506,40	119,5
13. Ferro Betonitwerke	25,944.506,60	124,3
14. TS Baugesellschaft m.b.H.	27,864.095,20	133,5
15. Erhard Mörtl	28,782.911,64	137,9

Die Fachabteilung IIc - Straßenneubau stellte am 9. September 1980 an die Steiermärkische Landesregierung den Antrag, den Bauauftrag dem Zweitbieter, der Fa. Granit, zu erteilen und begründete dies folgendermaßen (Beilage 6):

"Mit dem Billigstbieter, der Fa. Putz, hat eine Unternehmung angeboten, welche in der Steiermark nur im Brückenbau beschäftigt war. Obwohl die Fa. Putz in Bad Goisern ihren Hauptsitz hat, sind Filialen in Bad Aussee und Trautenfels angemeldet, wodurch von der Geschäftsführung Ortsansässigkeit und Beschäftigung einheimischer Arbeitskräfte nachgewiesen wurden.

Alle diese Argumente treffen aber auch auf den Zweitbieter, der Fa. Granit, Filiale Deutschlandsberg, zu, und hat letztere darüberhinaus auch Anspruch auf die im § 11 der Vergebungsvorschriften für das Land Steiermark eingeräumten Vorteile einer Grenzlandunternehmung.

Aufgrund des verhältnismäßig geringen Preisunterschiedes (2,9 %), wozu noch kommt, daß die Durchrechnung der Baupreissteigerung während der Bauzeit diesen Preisunterschied unter 2 % verringert, weil die Fa. Granit einen Lohnanteil von 30,2 % gegenüber der Fa. Putz von 41,2 % den Baupreisen zugrunde gelegt hat, müssen für die Vergabe die besonderen Schwierigkeiten bei diesem Straßenbauvorhaben in den Vordergrund gerückt werden. Schwierige Bodenverhältnisse, Felssicherungen, Gründungen u.ä. hat die Fa. Granit mit dem vor kurzem fertiggestellten Bauvorhaben Planneralm, I. Teil, fachtechnisch einwandfrei und rasch bewerkstelligt. Da im zweiten Abschnitt noch schwierigere Verhältnisse zu erwarten sind, ist es sicher von Vorteil, wenn diese Unternehmung die gewonnenen Erfahrungen im Abschnitt Planneralm, I. Teil, weiterhin anwenden kann, die sich sicherlich für das Land Steiermark kostensparend auswirken. Eine Vergabe an die Fa. Putz wäre deshalb nicht zu vertreten, weil sie bisher keinen Straßenbau in der Steiermark ausgeführt hat. Es wird daher vorgeschlagen, dem Zweitbieter, der Fa. Granit, den Bauauftrag zu erteilen."

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest:

Die Fa. W. Putz hat den Sitz ihrer steirischen Filiale in Trautenfels und beschäftigte zum damaligen Zeitpunkt - wie aus dem Schreiben vom 24. Juli 1980 (Beilage 7) hervorgeht - über 100 Mitarbeiter aus dem Raume Donnersbach, Irdning, Stainach und Trautenfels. Somit gilt diese Filiale als echter Zweigbetrieb. Der Mangel der Ortsansässigkeit der Fa. Granit sollte durch die Tatsache wettgemacht werden, daß es sich bei der Filiale Deutschlandsberg um eine Grenzlandunternehmung handelt. Wie im § 11 der Vergabevorschriften für das Land Steiermark ausgeführt, werden alle Bewerber bei der Vergabung von Aufträgen durch das Land Steiermark, deren Betriebe sich in den politischen Bezirken Deutschlandsberg etc. befinden, den ortsansässigen Bewerbern gleichgestellt. Damit wäre jedoch noch immer der Anbotsvorteil der Fa. Putz in Höhe von S 606.947,16 voll zum Tragen gekommen.

Außerdem muß festgestellt werden, daß nach der Auftragserteilung die Fa. Granit die Straßenbauarbeiten über ihre wesentlich näher gelegene Filiale Liezen abwickeln ließ, wie aus dem gesamten Schriftverkehr eindeutig hervorgeht.

Damit ging der Sinn der Bevorzugung von Grenzlandunternehmungen - nämlich die vermehrte Beschäftigung von Arbeitskräften in strukturschwachen Gebieten - verloren. Eine Berücksichtigung von Filialen aus infrastrukturschwachen Gebieten,

die laut Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark den 5 %-Vorteil genießen, ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Auftragserteilung dieser Filiale zugute kommt. Diesbezügliche Erhebungen sind aus dem Vergabeakt nicht ersichtlich.

Bei der Anbotsabgabe durch die Filiale Deutschlandsberg handelte es sich um eine von der Bauunternehmung angewandte Vorgangsweise, die nur den Zweck verfolgte, sich eine günstigere Ausgangsposition zur Erlangung des Auftrages zu sichern.

Weiters wird im Vergabeantrag angeführt, daß eine Zuschlagserteilung an die Fa. Putz deshalb nicht zu vertreten wäre, weil sie bisher keinen Straßenbau in der Steiermark ausgeführt hat. Dies ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs kein Grund, den Billigstbieter auszuschließen. Es existiert eine von der Firma gelieferte Referenzliste (Beilage 8), auf die nirgends näher eingegangen wurde.

Weiters wurde im Vergabeantrag angeführt, daß es sich bei diesem Straßenbauvorhaben um besonders schwierige Bodenverhältnisse handelte. Dies wird vom Landesrechnungshof bestätigt, jedoch wirkte sich, wie im Abschnitt 6 des Berichtes genauer ausgeführt, die Vergabe an die Fa. Granit nicht kostensparend für das Land Steiermark aus.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß sich die Begründung für die Vergabe als nicht stichhältig erwiesen hat, und es daher nicht einsichtig ist, warum dem Zweitbieter und nicht dem Billigstbieter der Auftrag erteilt wurde.

6. Durchführung der Straßenbauarbeiten

Am 4. November 1980 wurden in Donnersbach der Bauunternehmung Granit - Zweigniederlassung Deutschlandsberg - die Lieferungen und Leistungen für die Durchführung der Straßenbauarbeiten im Bauvorhaben Planneralm, II. Teil, übergeben. Anlässlich dieser Bauübergabe wurden folgende Baufristen festgelegt:

- * Fertigstellungstermin für die 2. Lage BTS:
30. Oktober 1981;
- * Fertigstellungstermin für die Fahrbahnarbeiten:
30. August 1982;
- * Gesamtfertigstellung: 30. November 1982.

Weiters wurde ein Bediensteter der Baubezirksleitung Liezen mit der örtlichen Bauaufsicht der Landesstraßenverwaltung betraut.

Für die Vorlage der Bauendabrechnung bei der Baubezirksleitung Liezen wurde eine Frist von 8 Monaten nach Beendigung der Arbeiten vereinbart.

Es war vorgesehen, im April 1981 mit den Bauarbeiten zu beginnen; daher ersuchte bereits am 4. Februar 1981 die Baubezirksleitung Liezen in ihrem Schreiben an die Fachabteilung IIc um Bekanntgabe der erforderlichen Abmessungen für die im Detailprojekt vorgesehene Schwergewichtsmauer in km 2,28 bis 2,32. Nach einer am 12. März 1981 durchgeführten Begehung mit dem Vertreter der Fach-

abteilung IIc - Bodenprüfstelle, wurde folgendes Gutachten (ausschnittsweise zitiert) abgegeben:

"Bereits im Sommer 1980 kam es an dieser Stelle jedoch zu einer Rutschung. Anfang März 1981, während der Schneeschmelze, wurde diese Rutschung wieder aktiv. Ein Teil der bestehenden Fahrbahn war talseitig abgerutscht und es bestand auch für den verbliebenen Teil der Straße Rutschgefahr. Die projektsgemäß vorgesehene talseitige 36 m lange Stützmauer wurde durch eine Anhebung der Nivelette notwendig. Die Ausführung dieser Mauer als flachgegründete Schwergewichtsmauer ist in der Rutschung nicht möglich. Es wurde daher folgende Ausführung vorgeschlagen:

Die Stützmauer ist auf Brunnen von 1,5 m Außendurchmesser mit einem Achsabstand von 5 m im standfesten Fels zu gründen. Bei dem vermuteten Verlauf der Felsoberfläche ergibt dies unter Berücksichtigung einer genügend tiefen Einbindung im Fels eine Brunnenlänge von 5 m. Der Fundamentbalken der Mauer ist als biege- und torsionsteifer Stahlbetonriegel über den Brunnen herzustellen. Der Querschnitt der Mauer ist der beigelegten Statik zu entnehmen. Durch zwei statische Fugen ist das Bauwerk in drei Abschnitte zu unterteilen. Die Höhenlage des Riegels ist dem Gelände anzupassen.

Eine Ablichtung der statischen Berechnung wird diesem Schreiben beigelegt."

Für diese Tiefgründung in Form von Gründungsbrunnen, Durchmesser 150 cm laut Statik der Bodenprüfstelle, wurde von der Firma Granit ein Nachtragsanbot eingeholt. Dieses Nachtragsanbot stützte sich auf die Preiszergliederung der Fa. Fritz, welche eine gleichartige Gründung bei der Stiegbrücke in km 1,96 der Planneralmstraße im Jahre 1980 durchgeführt hat. Weiters wurde, da im Leistungsverzeichnis keine entsprechenden Positionen vorgesehen waren, für den Fundamentbalken,

welcher aufgrund der Beanspruchung auf Biegung und Torsion aus Beton B 225 herzustellen war, und für das aufgehende Mauerwerk aus Sichtbeton B 225 ein Nachtragsanbot eingeholt. Die korrigierten Anbotssummen der Fa. Granit beliefen sich auf:

1. Nachtragsanbot: Beton B 225 für Fundament und aufgehendes Mauerwerk S 341.026,84
2. Nachtragsanbot: Herstellen von Gründungsbrunnen S 531.981,70

Am 20. August 1981 genehmigte die Fachabteilung IIc das 1. Nachtragsanbot. Die Brunnengründungen wurden gesondert und beschränkt ausgeschrieben; als Bestbieter wurde die Fa. Austrobohr mit einer Gesamtbruttoanbotssumme von S 393.766,-- ermittelt. Am 18. August 1981 wurden ihr die Arbeiten und Lieferungen übertragen (Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. September 1980). Bei der Herstellung der Gründungsbrunnen ergab sich, daß bei sämtlichen Brunnen bei der vorgesehenen maximalen Tiefe von 6 m noch kein standfester Fels angetroffen wurde. Die Brunnen mußten daher wesentlich tiefer abgeteuft werden, wodurch ein Mehraufwand entstand. Dieser Mehraufwand wurde von der Fa. Austrobohr mit einem ihrerseits gestellten Nachtragsanbot in der Höhe von weiteren S 103.617,-- angeboten und am 20. November 1981 von der Fachabteilung IIc genehmigt. Die Schlußabrechnung der Fa. Austrobohr, Graz, wurde von der Baubezirksleitung Liezen und der Fachabteilung

IIC überprüft und am 22. Oktober 1982 mit S 610.389,05 (inkl. MWSt.) anerkannt.

Zusammenfassend hatte diese Ausführungsänderung an der Stützmauer im wesentlichen nachstehende Mehrkosten, welche nicht als unvorhersehbar anzusehen waren, zur Folge:

1. Nachtragsanbot der Fa. Granit:

Fundamentbeton 250,50 m ³	S	90.687,98	
aufgehendes Mauerwerk 317,08 m ³	S	<u>587.644,36</u>	
	S	678.332,34	
+ 18 % MWSt.	S	<u>122.099,82</u>	
Gesamt			S 800.432,16
Schlußrechnung der Fa. Austrobohr	S	417.807,35	
Nachtragsanbot	S	<u>105.841,51</u>	
	S	523.648,86	
+ 18 % MWSt.	S	<u>94.256,79</u>	
Gesamt			S <u>617.905,65</u>
gesamte Mehrkosten inkl. 18 % MWSt.			S <u><u>1.418.337,81</u></u>

Im Zuge der Planungsarbeiten war auf Bodenaufschlüsse verzichtet worden. Es wurde angenommen, daß zwischen km 2,280 und km 2,316 talseits der Landesstraße eine flachgegründete Schwergewichtsmauer errichtet werden kann. Diese unrichtige Ansicht wäre vermeidbar gewesen, wenn rechtzeitig vor der Ausschreibung Bodenuntersuchungen

durchgeführt worden wären. Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß im Zuge von Planungsarbeiten Bodenaufschlüsse vorzunehmen und auf eine sorgfältigere Erfassung der Leistungsausmaße unbedingt zu achten ist. Weiters, daß zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen ein baureifes Gesamtprojekt vorzuliegen hat.

Bei der Durchsicht der Schlußrechnung wurden vom Landesrechnungshof beachtliche Differenzen zwischen angebotenen und ausgeführten Massen einzelner Leistungspositionen festgestellt. Die nachstehende Tabelle zeigt bei einigen Positionen die Mehr- bzw. Minderleistungen in bezug auf das Anbot auf:

Leistungsposition	Angebotene Masse	Ausgeführte Masse
1. Sande für	15.000 m ³	15.000 m ³
2. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
3. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
4. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
5. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
6. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
7. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
8. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
9. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
10. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
11. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
12. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
13. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
14. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
15. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
16. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
17. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
18. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
19. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
20. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
21. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
22. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
23. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
24. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
25. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
26. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
27. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
28. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
29. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
30. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
31. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
32. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
33. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
34. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
35. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
36. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
37. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
38. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
39. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
40. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
41. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
42. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
43. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
44. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
45. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
46. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
47. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
48. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
49. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
50. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
51. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
52. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
53. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
54. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
55. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
56. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
57. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
58. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
59. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
60. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
61. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
62. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
63. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
64. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
65. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
66. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
67. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
68. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
69. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
70. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
71. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
72. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
73. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
74. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
75. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
76. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
77. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
78. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
79. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
80. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
81. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
82. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
83. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
84. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
85. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
86. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
87. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
88. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
89. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
90. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
91. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
92. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
93. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
94. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
95. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
96. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³
97. Schotter für	15.000 m ³	15.000 m ³
98. Kies für	15.000 m ³	15.000 m ³
99. Geröll für	15.000 m ³	15.000 m ³
100. Splitt für	15.000 m ³	15.000 m ³

Positionen aus dem Leistungsverzeichnis		Ausmaße lt. Anbot	ausgeführte Leistungen	Abweichungen von Anbotsmassen
Pos.	7 Roden	9.000 m2	15.973,56 m2	+ 77 %
	8 Leitpflocke ausgraben	250 Stk.	25 Stk.	- 90 %
	9 Offener Abtrag	70.000 m3	93.762,17 m3	+ 34 %
	12 Felsabtrag	15.000 m3	3.397,63 m3	- 77 %
	14 Dammkörper	15.000 m3	2.103,07 m3	- 86 %
	15 Böschungssicherung	2.000 m3	36 m3	- 98 %
	16 Sperrige Steinschichte	2.500 m3	14.039,02 m3	+ 462 %
	18 Humusieren	12.000 m2	7.665,37 m2	- 36 %
	20 Stroh Begrünung	10.000 m2	37.415,89 m2	+ 274 %
	21 Humuslose Spritzbegrünung	15.000 m2	∅	- 100 %
	60 Drainagen	300 lfm	977,90 lfm	+ 226 %
	92 Unterbauplanum	22.000 m2	16.737,21 m2	- 24 %
	94 Frostschutz 20-40 cm	2.200 m3	830,61 m3	- 62 %
	97 Grobschotterlage	1.500 m2	129,60 m2	- 91 %
	98 Reinigen	40.000 m2	23.464,19 m2	- 41 %

Es erscheint völlig unverständlich, warum die Massenerfassung bei der Anboterstellung so ungenau durchgeführt wurde. Dazu muß festgestellt werden, daß bei der Anboterstellung für das Bauvorhaben Planneralm, II. Teil, bereits die Schlußrechnungsmassen aus dem 1. Bauabschnitt (Planneralm, I. Teil) vorlagen und die sich daraus sicher ergebenden Rückschlüsse nicht berücksichtigt wurden. Als Beispiel sind die Positionen 9 "Offener Abtrag" und 12 "Felsabtrag" angeführt:

Die beiden Positionen "Offener Abtrag" und "Felsabtrag" wurden gemeinsam als eine Position "Offener Abtrag" mit einer Menge von 17.000 m³ Fels eingeschätzt.

* Zu Seite 3: In der Ausschreibung für den 1. Bauabschnitt wurde eine Gesamtabtragsmenge von 95.000 m³ angegeben (75.000 m³ offener Abtrag und 20.000 m³ Felsabtrag). An der tatsächlich ausgeführten Menge von 91.527 m³ konnte man sehen, daß die Verteilung des gesamten Abtrages für den 1. Bauabschnitt auf ausreichender Genauigkeit vorgenommen wurde, daß sich jedoch die zugeordnete Felsabtragsmenge auf 0 reduziert.

* Zu Seite 3: Dennoch wurde bei der Anboterstellung für den 2. Bauabschnitt angegeben, daß die Position "Felsabtrag" 11.000 m³ betrage.

Zeile		AUSSCHREIBUNG		AUSFÜHRUNG	
		offener Abtrag	Felsabtrag	offener Abtrag	Felsabtrag
1	Zivil- ingenieur	135.000 m ³	15.000 m ³	-	-
2	1. Bauab- schnitt	75.000 m ³	20.000 m ³	91.525 m ³	∅
3	2. Bauab- schnitt	70.000 m ³	15.000 m ³	93.762 m ³	3.398 m ³
4	Summe	145.000 m ³	35.000 m ³	185.287 m ³	3.398 m ³

* zu Zeile 1: Für beide Bauabschnitte gemeinsam wurde vom Zivilingenieur eine Abtragskubatur von 150.000 m³ ermittelt. Davon wurden 15.000 m³ als Fels eingeschätzt.

* zu Zeile 2: In der Ausschreibung für den 1. Bauabschnitt wurde eine Gesamtabtragsmenge von 95.000 m³ angegeben (75.000 m³ offener Abtrag und 20.000 m³ Felsabtrag). An der tatsächlich ausgeführten Menge von 91.525 m³ konnte man sehen, daß die Ermittlung des gesamten Abtrages für den Bauabschnitt I mit ausreichender Genauigkeit vorgenommen wurde, daß sich jedoch die angenommene Felskubatur auf ∅ reduzierte.

* zu Zeile 3: Dennoch wurde bei der Ausschreibung für den 2. Bauabschnitt neuerlich bei der Position Felsabtrag 15.000 m³ aufgestellt.

zu Zeile 4: Damit wurde die Position Felsabtrag ohne stichhaltige Begründung von ursprünglich 15.000 m³ (vom Zivilingenieur ermittelt), auf eine Gesamtmenge für beide Bauabschnitte von 35.000 m³ erhöht, obwohl bereits nach dem 1. Bauabschnitt erkennbar war, daß faktisch kein Fels vorhanden war!

Der Fa. Granit, die ja auch mit den Bauarbeiten des 1. Bauabschnittes betraut war, und daher über genaue Ortskenntnisse verfügte, war es daher möglich, spekulative Einheitspreise zum Nachteil für das Land Steiermark einzusetzen. Diese Praktiken und die dadurch entstehenden Mehrkosten, die von der öffentlichen Hand zu tragen sind, werden im nachfolgenden Berichtsteil genauer durchleuchtet.

Im Hinblick auf die beachtlichen Unterschiede zwischen den ausgeschriebenen und den ausgeführten Ausmaßen wurde vom Landesrechnungshof eine elektronische Anbotbewertung mit den Schlußrechnungsmassen durchgeführt (Beilage 9). Dabei wurden die endgültig geleisteten Arbeitsausmaße mit den Einheitspreisen der ursprünglich ersten neun Bieter durchgerechnet. Daraus ergab sich nachstehende Reihung, die der Antotsreihung vom 10. Juli 1980 zum Vergleich gegenübergestellt wurde:

RA NG	RT NR	BIETERNAME	ERRECHNETER GESAMTPREIS OHNE NACHLASS	NACH- LASS %	ERRECHNETER GESAMTPREIS MIT NACHLASS	UMSATZSTEUER 18,00 %	ANGEHOTSPREIS	AB- WEICH. %
1.	13	WILHELM PUTZ	17.686.952,00		17.686.952,00	3.183.651,36	20.870.603,36	100,0
2.	04	GRANIT	18.201.314,00		18.201.314,00	3.275.236,52	21.477.550,52	102,9
3.	01	A.I.P.KALTENEGER	20.244.821,50	5,00	19.030.132,21	3.425.423,77	22.455.556,00	107,6
4.	09	LSH-FISCHER	19.306.047,00		19.306.047,00	3.475.048,36	22.781.135,46	109,2
5.	06	DIPL.ING.LEITHAUSEL	19.665.281,00		19.665.281,90	3.539.750,74	23.205.032,64	111,2
6.	12	BRUEDER FRITZ KG	19.837.970,00		19.837.970,00	3.570.634,60	23.408.604,60	112,2
7.	07	STPARAG	19.878.209,00		19.878.209,00	3.578.077,62	23.456.286,62	112,4
8.	02	TEERAG-ASDAG	20.330.764,00	2,00	19.924.148,72	3.586.346,76	23.510.495,48	112,6
9.	05	MAYREDER, KEIL, LIST U.CO.	19.990.391,00		19.990.391,00	3.598.270,38	23.588.661,38	113,0

RANG	BT NR	BIETERNAME	ERRECHNETER	NACH-	ERRECHNETER	UMSATZSTEUER	ANGEHOTSPREIS	AB-
			GESAMTPREIS	LASS	GESAMTPREIS	18.00 %	WEICH.	
			OHNE NACHLASS	%	MIT NACHLASS			%
1.	13	WILHELM PUTZ	14.512.088.59		14.512.088.59	2.612.175.94	17.124.264.53	100.0
2.	09	MILSH-FISCHER	15.311.480.85		15.311.480.85	2.756.066.55	18.067.547.40	105.5
3.	02	TEFRAG-ASDAG	16.221.407.91	2.00	15.896.979.75	2.861.456.35	18.758.436.10	109.5
4.	01	A.I.B.KALTENEGGER	17.174.509.41	6.00	16.147.796.84	2.906.603.74	19.054.402.53	111.3
5.	04	GRANIT	16.509.076.25		16.509.076.25	2.971.633.72	19.480.709.97	113.8
6.	07	STRABAG	16.977.493.54		16.977.493.54	3.055.948.83	20.033.442.37	117.0
7.	06	DIPL.ING.LEITNER	17.163.967.01		17.163.967.01	3.078.714.06	20.182.681.07	117.9
8.	05	MAYERDER KEIL-LIST O.CO.	17.303.359.59		17.303.359.59	3.114.604.72	20.417.964.31	119.2
9.	12	BRUEDER FRITZ KG	17.840.036.78		17.840.036.78	3.218.406.62	21.098.443.40	123.2

Bieterreihung nach Abrechnungskosten

1. - 13		2. - 09		3. - 02		4. - 01		5. - 04		
WILHELM PUTZ		LSA-FISCHER		TEEPAG-ASDAG		A.I.B.KALTENEGER		GRANIT		
(BETRAG)	(%)	(BETRAG)	(%)	(BETRAG)	(%)	(BETRAG)	(%)	(BETRAG)	(%)	
LG: 01 BAUSTELLEINR. UND -RAUFUNG										
GP	200.000,00	100,0	347.000,00	173,5	462.560,00	231,2	404.200,00	202,1	820.000,00	410,0
L	120.000,00	60,0	171.000,00	84,3	274.400,00	59,3	329.000,00	81,4	171.000,00	20,9
S	80.000,00	40,0	176.000,00	59,7	188.160,00	40,7	75.200,00	18,6	649.000,00	79,1
LG: 02 ERDARBEITEN										
GP	5.217.924,26	100,0	3.844.314,13	73,7	5.670.261,85	108,6	5.027.099,43	96,3	6.006.962,22	115,1
L	2.497.642,04	47,9	1.065.578,54	27,7	2.651.271,35	46,8	1.944.109,60	38,9	2.225.242,83	37,0
S	2.720.282,22	52,1	2.778.735,59	72,3	3.018.990,47	53,2	3.077.989,82	61,2	3.781.719,38	63,0
LG: 03 ENTWÄSSERUNGSARBEITEN										
GP	2.343.646,90	100,0	3.055.445,61	130,3	2.187.041,04	93,3	3.067.085,30	130,8	2.565.719,10	109,4
L	1.038.573,90	44,3	1.447.669,44	47,4	1.046.042,61	47,8	1.332.476,22	43,4	936.841,88	36,5
S	1.305.073,00	55,7	1.607.776,17	52,6	1.140.998,43	52,2	1.734.609,08	56,6	1.628.877,22	63,5
LG: 04 BETON- UND MAUERUNGSARBEITEN										
GP	1.149.933,68	100,0	1.706.825,60	148,4	1.587.730,81	138,0	1.542.936,18	134,1	1.465.303,51	127,4
L	389.703,60	33,1	657.525,16	36,5	506.711,19	31,9	558.556,02	36,2	342.370,57	23,4
S	760.230,08	66,9	1.049.300,44	61,5	1.081.019,61	68,1	984.380,16	63,8	1.122.932,94	76,6
LG: 05 OBERBAUARBEITEN										
GP	3.049.781,48	100,0	4.073.962,56	133,5	3.688.516,90	120,9	3.399.637,29	111,4	3.464.542,67	113,5
L	779.909,05	25,6	577.241,68	14,7	401.678,47	10,9	660.563,05	25,3	440.582,13	12,7
S	2.269.872,43	74,4	3.496.720,87	85,3	3.286.838,43	89,1	2.739.074,24	74,7	3.023.960,53	87,3
LG: 06 DECKENARBEITEN										
GP	1.730.561,91	100,0	1.357.475,62	78,4	1.385.623,07	80,0	1.350.228,25	78,0	1.281.823,20	74,0
L	529.112,34	30,5	161.366,38	13,4	257.274,59	18,6	449.276,52	33,3	121.166,71	9,5
S	1.202.449,56	69,5	1.196.109,23	85,6	1.128.348,48	61,4	900.951,72	66,7	1.160.656,48	90,5
LG: 07 NEBENARBEITEN										
GP	670.194,95	100,0	757.535,03	113,0	715.807,75	106,8	671.950,58	100,1	737.790,51	110,0
L	306.718,75	45,8	325.071,90	42,9	264.075,70	36,9	457.530,90	52,5	362.735,10	49,2
S	363.476,20	54,2	432.463,13	57,1	451.732,05	63,1	414.419,68	47,5	375.055,41	50,8
LG: 08 STRASSEN AUSRÜSTUNG										
GP	102.454,50	100,0	119.630,20	116,2	136.054,57	132,2	420.477,98	408,7	126.302,00	122,7
L	76.098,00	74,0	108.896,40	91,0	108.528,96	80,1	297.190,40	70,7	115.742,88	91,6
S	26.356,50	26,0	10.733,80	9,0	27.525,61	19,9	123.287,58	29,3	10.559,12	8,4

Gruppenübersicht laut Schlussrechnung

ACHTUNG: REINUNG ERFOLGT ENTSPRECHEND RICHTIGSTER NETTOANBIOTSUMME
NACHLASSE DER BIETER SIND BERUECKSICHTIGT

SATZ BEI GP: BESTRIETER MIT BASIS 100%
SATZ BEI L,S: GP MIT JE BIETER BASIS 100%

Diese Gegenüberstellung zeigt, wie ungünstig für den Auftraggeber sich beachtliche Ausmaßänderungen einzelner Leistungspositionen auswirken können.

Wie aus den vorangestellten Tabellen ersichtlich, lag die Fa. Granit bei der Anbotseröffnung mit 2,9 % Mehrkosten hinter dem Bestbieter - der Fa. Putz - an zweiter Stelle. Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Leistungsausmaße liegt jedoch die Fa. Granit mit einer Differenz von 13,8 % zu den Kosten des Bestbieters an 5. Stelle!

Daraus ergibt sich, daß sich die im Schreiben zum Regierungssitzungsantrag angeführte Prognose - "der Preisunterschied wird sich während der Bauzeit unter 2 % verringern" - nicht erfüllt hat.

Der Landesrechnungshof muß feststellen, daß durch die Vergabe an den ursprünglichen Zweitbieter dem Land Steiermark zusätzliche Kosten in der Höhe von S 2,356.445,-- erwachsen sind.

Wie bei früheren Prüfungsfällen muß auch beim vorliegenden darauf hingewiesen werden, daß baureife Gesamtprojekte und eine sorgfältige sowie eine vollständige Ausmaßermittlung den Ausschreibungsunterlagen unbedingt zugrundezulegen sind, damit nicht - wie im gegenständlichen Baulos - es zu einem deutlichen Reihungssturz kommt. Die Spekulationen der Fa. Granit zum Nachteil des Auftraggebers sind im gegenständlichen Bauvorhaben zum Großteil aufgegangen.

Als Beispiel seien die nachstehenden Tabellen angeführt:

Massenminderungen bei niedrigen Einheitspreisen

Pos.		durchschnittlicher Einheitspreis der ersten drei Bieter	Einheitspreis Fa. Granit	Änderng der Ausführungs- massen zu Anbotsmassen
10	Herstellen offener Gräben	S 119,33	S 50,--	- 100 %
11	Mauerwerksabbruch	S 292,33	S 3,--	- 100 %
12	Felsabtrag	S 69,83	S 42,70	- 77 %
13	Fahrbahndecke aufreißen	S 11,87	S 5,50	- 100 %
14	Dammkörper schütten	S 16,--	S 6,--	- 86 %
17	Sperrige Steinschichte aus Abtragsmaterial	S 46,--	S 2,--	- 100 %
45	Betonfalz-Holzrohre	S 324,33	S 195,40	- 83 %
67	Geschachteter Aushub	S 130,67	S 10,50	- 92 %
72	Betondeckel	S 5.746,67	S 3.500,--	- 85 %
94	Frostschutz 20 - 40 cm	S 148,13	S 24,64	- 62 %
98	Reinigen	S 2,30	S 0,10	- 41 %
101	Muldenpflaster	S 677,50	S 458,--	- 100 %
104	Zäune abtragen	S 37,47	S 4,--	- 100 %
105	Zäune aufstellen	S 85,67	S 4,--	- 100 %
117	Gerätebestellung, Bagger	S 425,67	S 250,--	- 100 %

Massenerhöhungen bei hohen Einheitspreisen

Pos.		durchschnittlicher Einheitspreis der ersten drei Bieter	Einheitspreis Fa. Granit	Änderung der Ausführungs- massen zu Anbotsmassen
9	Offener Abtrag	S 25,30	S 42,70	+ 34 %
20	Humuslose Stroh Begrünung	S 8,93	S 12,--	+ 274 %
27	Längsverrohrung	S 589,--	S 956,50	+ 33 %
32	Schwerlastrohre Ø 40	S 649,83	S 800,40	+ 20 %
73	leichte Gitter	S 25,33	S 40,--	+ 448 %
96	BTS	S 92,12	S 109,40	+ 38 %
109	Leitpflocke	S 74,67	S 100,--	+ 46 %
1	Baustellen einrichten	S 242.667,--	S 692.400,--	Pauschale
2	Baustellen räumen	S 83.000,--	S 127.600,--	Pauschale

Diese offensichtlichen Spekulationen der anbietenden Firmen können zwar vom Auftraggeber nicht unterbunden werden, jedoch werden sie bei sorgfältig durchgeführter Planung und exakter Massenermittlung wirkungslos.

Der Landesrechnungshof empfiehlt in Zukunft, die abgerechneten Schlußrechnungsmassen dem mit der Planung beauftragten Zivilingenieur zur Kenntnis zu bringen und bei größeren Abweichungen zur ursprünglichen Massenermittlung von ihm eine Stellungnahme zu fordern. Weiters muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß im gegenständlichen Bauvorhaben bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses die vom Zivilingenieur ermittelte Massenberechnung zu Ungunsten des Auftraggebers abgeändert wurde. Da weder in der Baubezirksleitung, noch in der Fachabteilung IIc dafür eine Begründung gefunden werden konnte, muß der Landesrechnungshof die Forderung aufstellen, die Erstellung des Leistungsverzeichnisses künftig so zu gestalten, daß ein Nachvollziehen jederzeit möglich ist. Dies bedeutet, daß bei größeren Anbotsabweichungen von den vom Zivilingenieur errechneten Massen zumindest ein Aktenvermerk mit einer Begründung dafür angefertigt wird.

7. Abrechnung

Die Bauabrechnung war laut Niederschrift vom 4. November 1980 innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung der Arbeiten mit den erforderlichen Unterlagen und nachweisbaren Belegen bei der Baubezirksleitung Liezen vorzulegen. Laut Baubucheintragung und Firmentagesberichten wurden die gesamten Bauarbeiten fristgerecht am 30. August 1982 abgeschlossen. Der letzte Termin für die Vorlage der Schlußrechnung war somit der 30. April 1983. Die Bauunternehmung Granit, Filiale Liezen, legte die Schlußrechnung jedoch erst am 25. Mai 1983 - also ein Monat verspätet - vor (Beilage 10). Wie in den "rechtlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen an Bundesstraßen und Bundesstraßenbrücken" unter Punkt 4,93 angeführt, hat der Auftragnehmer für jede angefangene Woche der Überschreitung der genannten Frist ein Abrechnungspönale zu leisten und zwar 0,2 Promille der Abrechnungssumme.

Das Pönale beträgt im gegenständlichen Falle S 4.585,40 pro Woche, das sind für 4 Wochen S 18.342,--. Diese Summe ist von der Schlußrechnung abzuziehen. Die Fachabteilung IIc wurde davon bereits verständigt.

Die Firmenforderung betrug S 23.598,054,22, die Baubezirksleitung reduzierte diesen Betrag auf S 22,927.026,40. Von diesen Abzügen fielen S 96.800,16 auf das Strafgeld für fehlende Betonwürfelproben. Die geforderten Betongüten bei allen Betonarbeiten (Entwässerungs-, Mauerungs- und

Pflasterungsarbeiten) sind durch Serien von Würfelproben nachzuweisen. In jedem Bauabschnitt und für je angefangene 100 m³ Beton jeder Güte ist eine Serie Probewürfel anzufertigen. Wird die vorgeschriebene Probenanzahl nicht nachgewiesen, kommt es zur Strafgeldermittlung.

Im gegenständlichen Bauvorhaben wurden von 18 geforderten Würfelserien nur 9 Mittelwerte nachgewiesen, die alle über den Mindestdruckfestigkeiten lagen.

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Teilrechnungen mußte bei der 11. Abschlagsrechnung bedingt durch einen Übertragsfehler eine Überzahlung von S 100.000,-- festgestellt werden (Beilage 11). Obwohl sich solche Überzahlungen mit der Schlußrechnung wieder ausgleichen, ist auch bei der Erstellung von Teilrechnungen auf größtmögliche Genauigkeit zu achten, da sich für das Land Steiermark ein Zinsenverlust ergibt.

Unter Punkt 8 der allgemeinen Vorbemerkungen des Angebotes wurde vereinbart, daß das Land Steiermark die Gewährung eines Kassaskontos im Ausmaß von 1 % beansprucht, wenn der Verdienstbetrag innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung angewiesen wird. Das Kassaskonto wird auch von Teilrechnungen bzw. Abschlagszahlungen für den diesbezüglichen Teilverdienstbetrag in Anspruch genommen. Bei sämtlichen Abschlagsrechnungen der Fa. Granit wurde von der Baubezirksleitung 1 % Kassaskonto abgezogen. Dies wurde von der Bauunternehmung zur

Kenntnis genommen und dagegen keinerlei Einspruch erhoben.

Da sich bei der Schlußrechnung herausstellte, daß nur 2 Abschlagsrechnungen innerhalb von vier Wochen angewiesen werden konnten, wurden von der Baubezirksleitung die einbehaltenen Skontoabzüge an die Bauunternehmung wieder rückerstattet. Durch die verspäteten Anweisungen der Abschlagsrechnungen entstanden für das Land Steiermark Mehrkosten in der Höhe von S 186.206,34.

Der endgültige Rechnungsbetrag der Bauunternehmung Granit ergibt sich wie folgt:

Leistungen im Zeitraum A	S 7,251.273,87	
Leistungen im Zeitraum B	S 9,261.524,32	
Nachtragsanbote	S 1,149.315,18	
Mischgutmehrverbrauch	S 127.347,67	
Preissteigerungen	<u>S 1,746.172,51</u>	S 19,535.633,55
abzüglich Strafgeld	S 96.800,16	
abzüglich Abrechnungspönale	S 18.342,--	
abzüglich einbehaltene 1 % WFF ..	<u>S 9.150,--</u>	S 124.292,16
		S 19,411.341,39
18 % MWSt.		<u>S 3,494.041,45</u>
		<u>S 22,905.382,84</u>

Außer den Leistungen der Bauunternehmung Granit waren noch folgende Leistungen erbracht worden:

Bauvlies, ARGE KnotenSelzthal	S	9.605,20
Imprägnierung, Kristlacke	S	529,--
Holztor, Fa. Schweiger	S	3.629,90
Brunnengründungen, Fa. Austrobohr	S	610.389,05
Leitschienen, Vöst Alpine	S	227.429,39
Forster Ges.m.b.H.	S	15.859,20
Betonfalzrohre, Quester	S	14.818,79
Wasserleitungsverlegung	S	20.771,54
Leitungsverlegung, STEWEAG	S	458.845,12
Verkehrszeichen, Fa. Gebell	S	22.166,--
Rückstrahler ,Fa. Swarovski	S	3.628,50
Betonrohre, Fa. Luiki	S	<u>2.159,40</u>
	S	1,389.831,09

Unter Einbeziehung aller Firmenleistungen betragen die Gesamtbaukosten insgesamt

S 24.295.213,93

Der gleichzeitige Ausbau der Abzweigung Planeralm an der B 75 Glattjochstraße erfolgte von km 8,000 bis km 8,138 mit Abbiegespuren. Dafür wurde eine gesonderte Schlußrechnung gelegt. Die Ausschreibung, Preiszergliederung, Preisumrechnung, Baubuch, Firmentagesberichte und Schriftverkehr wurden jedoch in einem durchgeführt. Die Gesamtbaukosten inkl. Zahlungen an Dritte betragen S 290.854,31.

An Grundeinlöskosten wurden bezahlt:

Aufgrund des Bescheides vom 20. Juli 1977	S 1,824.655,40
Aufgrund des Bescheides vom 26. Juni 1981	S 343.016,--
Sachverständigenhonorare	<u>S 81.892,80</u>
	S 2,249.564,20

Somit ergeben sich folgende Gesamtkosten für die Durchführung der Straßenbauarbeiten für das Bauvorhaben "Planneralmstraße II. Teil" mit einer Länge von 2.098 lfm:

Planungsarbeiten	S 621.244,70
Grundeinlösekosten	S 2,249.564,20
Baukosten Landesstraße	S 24,295.213,93
Baukosten Bundesstraße	<u>S 290.854,31</u>
insgesamt:	<u><u>S 27,456.877,14</u></u>

Daraus ergaben sich Kosten von S 13.087,17 pro lfm, die noch als angemessen bezeichnet werden können.

Bei der durch den Landesrechnungshof erfolgten örtlichen Überprüfung der von der Fa. Granit ausgeführten Leistungen, Lieferungen und Herstellungen konnte festgestellt werden, daß die Arbeiten im allgemeinen sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurden und die Ausführungen und Leistungen vertragsgemäß erfolgt sind. Dem Augenschein zufolge kann geschlos-

sen werden, daß einwandfreie Baustoffe zur Verwendung gelangten. Hervorzuheben ist insbesondere die durch eine entsprechende Planung des Bauvorhabens eingetretene wesentliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und die durch eine einwandfreie Bauaufsicht bedingte gute Bauausführung.

3. Schlußbemerkungen

8.1 Allgemeines

Der Landesrechnungshof hat die technische und kostenmäßige Überprüfung des Bauvorhabens Plan-neralm, II. Teil, im Zuge der Landesstraße L 738, durchgeführt.

Dabei stellte sich heraus, daß die Straßenbauarbeiten im allgemeinen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden. Bei der Ausübung der Bauaufsicht haben die beauftragten Bediensteten der Fachabteilung IIc sowie der Baubezirksleitung Liezen die ihnen übertragenen Arbeiten im wesentlichen ordnungsgemäß und pflichtgemäß, sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntnis durchgeführt und waren um eine einwandfreie technische Ausführung sehr bemüht. Bei einem Großteil der überprüften Arbeiten und Ausführungen waren ausreichend Ausmaßermittlungen, Aufmaßblätter und Abrechnungspläne vorhanden und somit der Bauablauf gut nachvollziehbar.

Als besonders positiv wird vom Landesrechnungshof die landschaftsgerechte Trassenführung hervorgehoben. Der Charakter dieser Straße wurde den dort herrschenden Verkehrsverhältnissen angepaßt, wodurch nur sehr geringe Eingriffe in die Natur notwendig waren.

8.2 Feststellungen

- * Eine exakte Zusammenstellung der vollständigen Zahlungsanweisungen für die gesamten Planungsarbeiten sowie für die Sachverständigengutachten und Grundeinlöseverfahren konnte nicht vorgelegt werden (Berichtseite 6).
- * Bei der stichprobenweisen Überprüfung der von der Landesbuchhaltung zur Verfügung gestellten Anweisungsbeträge für das Jahr 1981 konnte der Zahlungsgrund für die Überweisung vom 14. Juli (Dipl.-Ing. Hartleb S 4.235,-) nicht geklärt werden (Berichtseite 12).
- * Die gesamte Grundeinlösung wurde vor der Genehmigung des Grundkaufes durch die Steiermärkische Landesregierung durchgeführt. Die Fachabteilung IIa hatte daher zu diesem Zeitpunkt noch keine Ermächtigung zum Abschluß der Übereinkommen (Berichtseite 16).
- * Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge über S 100.000,-- erfolgte vor der Genehmigung durch den Landtag (Berichtseite 17).
- * Bei einem Grundeinlösungsverfahren mittels privatrechtlichem Übereinkommen handelt es sich um eine Urkunde, die laut § 34 des Landesverfassungsgesetzes mit dem Landessiegel zu versehen, und vom Landeshauptmann oder einem seiner Stellvertreter nebst einem weiteren Regierungsmitglied zu fertigen ist, welcher Formvorschrift nicht immer entsprochen wurde (Berichtseite 18).

- * Bei der Anbotsabgabe durch die Fa. Granit - Filiale Deutschlandsberg - handelte es sich um eine Vorgangsweise, die zum Ziel hatte, sich eine günstigere Ausgangsposition zur Erlangung des Auftrages zu sichern. Da sämtliche Arbeiten über die wesentlich näher gelegene Filiale Liezen abgewickelt wurden, ging der Sinn der Bevorzugung von Grenzlandunternehmungen verloren (Berichtseite 22).
- * Es ist unverständlich, warum dem Zweitbieter und nicht dem Billigstbieter der Auftrag erteilt wurde. Dadurch entstanden für das Land Steiermark Mehrkosten in der Höhe von S 2,356.445,-- (Berichtseite 22 und 38).
- * Im Zuge der Planungsarbeiten war auf Bodenaufschlüsse verzichtet worden. Dadurch kam es zu Ausführungsänderungen mit Kosten von S 1,418.337,81 (Berichtseite 26).
- * Vom Landesrechnungshof wurden beachtliche Differenzen zwischen angebotenen und ausgeführten Massen einzelner Leistungspositionen festgestellt (Berichtseite 27 - 31).
- * Die bei der Anbotseröffnung an 2. Stelle liegende und beauftragte Fa. Granit liegt unter Zugrundelegung der tatsächlich erbrachten Leistungsausmaße mit einer Differenz von 13,8 % zu den Kosten des Bestbieters erst an 5. Stelle (Berichtseite 38).

- * Die Bauunternehmung Granit legte ihre Schlußrechnung einen Monat verspätet vor. Daher ist im gegenständlichen Fall ein Abrechnungspönale von S 18.342,-- in Abzug zu bringen (Berichtseite 42).
- * Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Teilrechnungen mußte bei der 11. Abschlagsrechnung eine Überzahlung von S 100.000,-- festgestellt werden (Berichtseite 43).
- * Durch die verspäteten Anweisungen der Abschlagsrechnungen entstanden durch den Verlust der Skontoabzüge für das Land Steiermark Mehrkosten in der Höhe von S 186.206,34 (Berichtseite 44).

8.3 Vorschläge

- * Um eine größere Übersichtlichkeit über die Zahlungsanweisungen an die planenden Ingenieure bzw. Gutachter zu erlangen, schlägt der Landesrechnungshof vor, für jeden vom Land beauftragten Zivilingenieur, Ingenieurkonsulenten oder Sachverständigen in der Kreditevidenz eine eigene Kartei aufzulegen, um darin sämtliche Zahlungsanweisungen zu vermerken (Berichtseite 6).
- * Es wäre sinnvoll, eine breitere Streuung bei der Auswahl der Gutachter für das Grundeinlöseverfahren anzustreben. Damit wäre auch bei einem Ausfall von einem bzw. von mehreren Sachverständigen eine genügende Anzahl gleich gut eingearbeiteter Gutachter sofort einsatzbereit (Berichtseite 13).
- * Der Landesrechnungshof empfiehlt, von der derzeit geübten Praxis abzugehen und die Möglichkeit zu prüfen, in Zukunft für das Grundeinlöseverfahren eines gesamten Bauvorhabens eine Genehmigung der Landesregierung bis zu einer geschätzten Gesamthöhe einzuholen. Dies würde eine beachtliche administrative Entlastung zur Folge haben (Berichtseite 16).
- * Für Entschädigungsbeträge, die über das Limit von S 100.000,-- für den Einzelfall hinausgehen, ist die Genehmigung des Steiermärkischen Landtages erforderlich. Der Landesrechnungshof schlägt vor, die Ermächtigungsgrenze

von S 100.000,-- entsprechend anzuheben bzw. eine praxisorientierte verfassungsrechtliche Regelung herbeizuführen (Berichtseite 17).

- * Damit Grundeinlösungen ohne Behördenverfahren aufgrund privatrechtlicher Übereinkommen ohne erheblichen zusätzlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand durchgeführt werden können, wird eine entsprechende verfassungsrechtliche Regelung angeregt (Berichtseite 18).
- * Der Landesrechnungshof regt an, zu den im Bericht aufgezeigten Problemen der Grundeinlösung eine Kommission aller sachlich bezogenen Dienststellen zur Erlangung einer praxisbezogenen verfassungsrechtlichen Regelung zu installieren (Berichtseite 18).
- * Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Erstellung des Leistungsverzeichnisses zukünftig so zu gestalten, daß ein Nachvollziehen jederzeit möglich ist. Dies bedeutet, daß bei größeren Anbotsabweichungen von den, vom Zivilingenieur errechneten Massen zumindest ein Aktenvermerk mit einer Begründung dafür angefertigt wird (Berichtseite 41).
- * Der Landesrechnungshof empfiehlt, die abgerechneten Schlußrechnungsmassen dem mit der Planung beauftragten Zivilingenieur zur Kenntnis zu bringen und bei größeren Abweichungen zur ursprünglichen Massenermittlung von ihm eine Stellungnahme zu fordern (Berichtseite 41).

Objekt: 180-118 413 LA 10/1-1977
Bauwerk: 1. Teil, Einbauverkleidung, 2. Teil, Teil 1977
Prüfungsergebnis, Bau- und Bauplanungsamt

Am 2. März 1984 fand in der Landesbaudirektion eine Schlußbesprechung statt, an der

von der Landesbaudirektion: Landesbaudirektor
Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.
Helfrid Andersson

ROBR Dipl.-Ing. Dr.tech.
Edmund Marchner

von der Fachabteilung IIa: OBR Dipl.-Ing.
Rainer Haubenhofer

von der Fachabteilung IIc: Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.
Otto Denkmeyr

OBR. Dipl.Ing.
Dietmar Allitsch

teilgenommen haben.

Bei dieser Besprechung wurden die wesentlichsten Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 9. März 1984

Der Landesrechnungshofdirektor:

Dr. Ortner eh.

F.d.R.d.A.:

